



# Einvernehmlich vereinbarter Kinderschutz

## Konzeptionelle und fachliche Grundlage für bernische Sozialdienste

Bearbeitungsdatum 25. Mai 2020  
Version 1.0  
Autor/-in Kantonales Jugendamt

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Definition und Ziele.....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Abgrenzung zum behördlichen Kinderschutz.....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Modell des einvernehmlichen Kindeschutzes .....</b>	<b>5</b>
5.1	Standards und Kriterien für die Leistungserbringung .....	5
5.2	Fallkategorie und Fallzählung .....	5
5.2.1	Beratung und Triage „Kindeswohl und Kinderschutz“ .....	5
5.2.2	Indikationsstellung .....	6
5.2.3	Fallführung von ambulanten und stationären Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs .....	6
5.3	Finanzierung und Kostentragung .....	8
5.4	Schnittstelle zur wirtschaftlichen Sozialhilfe.....	8
5.5	Aufsicht und Controlling .....	9
5.6	Modell im Überblick .....	9
<b>6.</b>	<b>Übergang vom einvernehmlichen zum behördlichen Kinderschutz .....</b>	<b>10</b>
<b>7.</b>	<b>Übergang vom behördlichen zum einvernehmlichen Kinderschutz .....</b>	<b>11</b>
<b>8.</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>13</b>
8.1	Die Beistandschaft.....	13
8.1.1	Kernauftrag des Beistandes .....	13
8.1.2	Verantwortung und Rollenklärung .....	13
8.2	Checkliste zur fachlichen Indikation von einvernehmlich vereinbarten Leis- tungen der ambulanten und stationären besonderen Förder- und Schutzleis- tungen .....	16
8.3	Glossar wichtiger Begriffe .....	16

## 1. Einführung

Im Austausch mit den kommunalen Sozialdiensten zeigte sich, dass die fachliche Haltung in Bezug auf den einvernehmlichen Kinderschutz unterschiedlich und uneinheitlich wahrgenommen wird: Es besteht kein gemeinsames Verständnis darüber was der einvernehmliche Kinderschutz ist, welche Ziele verfolgt werden und wie die Übergänge zum behördlichen Kinderschutz zu bearbeiten sind. Weiter wurde gestützt auf die erhobenen Fallzahlen in sechs Sozialdiensten im Jahr 2016 deutlich, dass bei einvernehmlich stationären und ambulanten Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs häufig eine Beistandschaft errichtet wird und damit zusätzlich eine Abgeltung durch die KESB erfolgt. Einige Sozialdienste führen einvernehmliche ambulante Leistungen praktisch immer mit einer Beistandschaft. Im Vordergrund stehen gemäss Aussagen der befragten Sozialdienste die mittels Beistandschaft gesicherte Verbindlichkeit und die Handlungsmöglichkeit der Sozialdienste, wenn Familien nach einer Anfangsphase nicht mehr kooperieren wollen. Einvernehmlicher Kinderschutz liegt im Spannungsgefüge zwischen Kooperation und Widerstände der Betroffenen, wenn im Fallverlauf Fachpersonen und Sorgeberechtigte keine gemeinsamen Vorstellungen mehr darüber haben, welche Versorgungs- oder Beziehungspraxen das Wohl des Kindes gefährden und welche Veränderungen sinnvoll und erforderlich sind. Sind einvernehmlich vereinbarte Ziele nicht mehr erreichbar, ist mit Blick auf das Kindeswohl eine zeitnahe Zusammenarbeit mit der KESB vorzusehen und entsprechend den Übergang zu klären.

Im heutigen Modell gibt es für die Sozialdienste aus Ressourcengründen wenig Anreize, einen Kinderschutzfall einvernehmlich zu begleiten: Für präventive Beratungen im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe erhalten heute die Dienste CHF 1'140 für eine einvernehmliche Begleitung, sofern kein Dossier wirtschaftliche Sozialhilfe besteht. Die Anzahl der präventiven Fälle sind auf max. 25% der Anzahl Dossier wirtschaftliche Sozialhilfe begrenzt. Im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird ein Dossier mit CHF 2'280 abgegolten. Kostenüberlegungen können dazu führen, dass Kinderschutzfälle mit wirtschaftlicher Sozialhilfe nicht einvernehmlich und solche ohne wirtschaftliche Sozialhilfe gar nicht begleitet werden.

Ziel des neu entwickelten Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystems ist unter anderem den einvernehmlichen Kinderschutz zu stärken und die Kostentransparenz in den bernischen Sozialdiensten mittels Entflechtung der Aufwände zu verbessern. Vorgeschlagen wird, dass die Entschädigung der Sozialdienste nicht mehr als Teil der wirtschaftlichen Sozialhilfe, sondern mit eigenen Fallpauschalen abzurechnen sind. Die Sozialdienste sollen für ihre Aufwände im einvernehmlichen Kinderschutz mit einer Pauschale entschädigt werden und so künftig Indikationsstellung und Fallführung von einvernehmlichen Kinderschutzfällen übernehmen, unabhängig von der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Ziel des vorliegenden Dokuments ist es, eine fachliche und konzeptionelle Grundlage zum einvernehmlich vereinbarten Kinderschutz zu legen. Gestützt darauf, sollen in der Folge rechtliche Bestimmungen für das neue Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf abgeleitet werden können. Schliesslich sollen die Grundlagen den Mitarbeitenden der bernischen Sozialdienste als Referenz und fachliche Orientierung dienen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Der „Kinderschutz“ ist aus dem Begriff Kindeswohl abzuleiten, welcher als Leitmotiv bei allen wesentlichen Fragen zu Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes gilt. Wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet ist, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Hilfe und Schutz (Art. 11 BV; Art. 29 Abs. 2 KV). Wie dieser Anspruch konkret erfüllt wird, muss abgeklärt werden und liegt im Ermessen der Fachpersonen. Solange Eltern als auch Kinder kooperieren, ist die Leistung im Rahmen des einvernehmlichen Kinderschutzes zugänglich zu machen.

Gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 302 ZGB haben die Eltern das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen. Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

### 3. Definition und Ziele

Im Rahmen des einvernehmlichen Kinderschutzes werden die Sorgeberechtigten von Mitarbeitenden der bernischen Sozialdienste unterstützt und finden dadurch eine Möglichkeit, der Gefährdung des Kindes entgegen zu wirken. Solange die Sorgeberechtigten kooperationsfähig und kooperationsbereit sind sowie die nötigen Ressourcen zur Kooperation haben, darf keine behördliche Kinderschutzmassnahme angeordnet werden (Subsidiaritätsprinzip).

Kooperationsfähigkeit, -möglichkeit und -bereitschaft der Sorgeberechtigten sind nicht notwendigerweise sofort möglich, sondern müssen im Gespräch und in den Begegnungen erst erarbeitet und sichergestellt werden. Es liegt in der Verantwortung der Fachpersonen, die Begegnung mit der Familie in einer Weise zu gestalten, die den Aufbau einer Vertrauensbeziehung (auch unter erschwerten Bedingungen) bestmöglich unterstützt. Akzeptanz bedeutet, sich mit den Eltern darüber zu verständigen, welche Versorgungs- oder Beziehungspraxen das Wohl des Kindes gefährden, welche Veränderungen sinnvoll und erforderlich sind, inwieweit diese von den Eltern umgesetzt und wie sie dabei unterstützt werden können. Die Argumentation, dass die elterlichen Bemühungen unzureichend wären, ist auch gemäss BGE 5A\_765/2016 kritisch zu betrachten: Eine solche Sichtweise ist nicht mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Komplementarität vereinbar, wonach Kinderschutzmassnahmen nur dann und nur soweit anzuordnen sind, als die Eltern der Kindeswohlgefährdung nicht selbst begegnen können.

Hilfeleistungen auf einvernehmlicher Ebene haben bei den Betroffenen in der Regel eine höhere Akzeptanz. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Wirksamkeit der Unterstützungsleistung. Ziele des einvernehmlichen Kinderschutzes sind die Folgenden:

- Unterstützung und Stärkung der Erziehungskompetenzen und -verantwortung der Sorgeberechtigten.
- Förderung und Unterstützung der individuellen und sozialen Entwicklung des Kindes.
- Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe durch Erschliessung der familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen.

#### **Einvernehmlich vereinbarter Kinderschutz**

Die Sorgeberechtigten kooperieren und sind willens und fähig, fachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, um der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen.

### 4. Abgrenzung zum behördlichen Kinderschutz

Wenn die Sorgeberechtigten keine Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft zeigen oder nicht in der Lage sind, zur Sicherung des Kindeswohls die angemessenen Schritte zu unternehmen, darf und muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingreifen. Behördliche Kinderschutzmassnahmen greifen in das grundrechtlich geschützte Familienleben ein und müssen entsprechend verhältnismässig sein. Ein Verschulden der Eltern ist dabei nicht vorausgesetzt. Die behördlichen Massnahmen sollen unter anderem die elterlichen Defizite kompensieren und nicht die Eltern verdrängen. Sie haben einen Schutz- und keinen Sanktionszweck.

## **Behördlicher Kinderschutz**

Ein durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eröffnetes Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls.

## **5. Modell des einvernehmlichen Kindeschutzes**

### **5.1 Standards und Kriterien für die Leistungserbringung**

Der Gegenstand des einvernehmlichen Kindeschutzes lässt sich sodann in Abgrenzung zum behördlichen Kinderschutz fassen und entsprechend sind folgende Kriterien abzuleiten<sup>1</sup>:

Die Abklärungen haben ergeben, dass der Bedarf für eine zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme zum Prüfungszeitpunkt ausgeschlossen werden kann, da...

- eine akute Kindswohlgefährdung, die sofortigen Entscheidungsbedarf der KESB erfordert, ausgeschlossen ist,
- die Sorgeberechtigten (und ggf. Kinder) Problemaakzeptanz zeigen,
- die Sorgeberechtigten (und ggf. Kinder) Veränderungsbereitschaft zeigen,
- die Sorgeberechtigten (und ggf. Kinder) Kooperationsfähigkeiten haben und Kooperationsbereitschaft zur Problemlösung signalisieren,
- die Sorgeberechtigten mit oder ohne behördliche Unterstützung genügend Ressourcen zur Problemlösung resp. für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung haben,
- die Sorgeberechtigten (und ggf. Kinder) vereinbarungsbereit und -fähig sind,
- die Unterstützung im Rahmen der vorliegend beschriebenen Fallkategorien und Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs angeboten resp. vermittelt werden können,
- die Übernahme der Verantwortung durch den Sozialdienst sachdienlich, vertretbar und im Rahmen des Leistungsauftrages möglich ist.

Wirksamkeit und Erfolg des einvernehmlich vereinbarten Kindeschutzes hängen in hohem Masse von der Interaktion mit den Fachleuten und der Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der beteiligten Personen ab.

### **5.2 Fallkategorie und Fallzählung**

Mitarbeitende der bernischen Sozialdienste können im Rahmen des einvernehmlichen Kindeschutzes verschiedene Leistungen erbringen, welche nachfolgend in drei Fallkategorien inhaltlich beschrieben sind:

#### **5.2.1 Beratung und Triage „Kindeswohl und Kinderschutz“**

##### *Beschreibung der Fallkategorie und Zielsetzung*

Kinder, Jugendliche und deren soziales Umfeld erhalten in belasteten Situationen zeitnah eine Beratung durch den zuständigen Sozialdienst. Eine Triage ist die Vermittlung an eine geeignete Fachstelle aufgrund einer Situationseinschätzung und verfolgt das Ziel, den betroffenen Personen Zugang zu situations- und bedarfsgerechten Angeboten zu ermöglichen.

<sup>1</sup> Siehe hierzu Checkliste „Fachliche Indikation von einvernehmlich vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung“.

### *Leistungsumfang*

Die Beratung beinhaltet mindestens drei Stunden Aufwand und ist schriftlich dokumentiert. Nach maximal zehn Stunden Aufwand kann die Beratung abgeschlossen werden und es erfolgt keine weitere Leistung im Rahmen des Sozialdienstes.

### *Beispiel Fallzählung*

Ein Jugendlicher wird aufgrund der Situationseinschätzung nach einer Kurzberatung an geeignete Fachstelle vermittelt (Triage). Der Fall wird abgeschlossen.

Zeigt sich hingegen im Rahmen der Beratung, dass eine einvernehmliche Abklärung durchgeführt werden soll, kann kein Fall „Beratung und Triage“ gezählt werden, sondern die Beratungsleistung wird unter „Indikationsstellung“ subsumiert und abgegolten.

## **5.2.2 Indikationsstellung**

### *Beschreibung der Fallkategorie und Zielsetzung*

Die Indikationsstellung beinhaltet die einvernehmlich vereinbarte Abklärung in Gefährdungssituationen mittels eines standardisierten Abklärungsinstrumentes und in der Folge der einvernehmliche Entscheidung hinsichtlich allfälliger weiterführenden Leistungen. Ziel der Situationsabklärung ist es, festzustellen, ob und in welchem Umfang unter den angetroffenen Lebensumständen eine günstige Entwicklung des Kindes gewährleistet oder gefährdet ist. Für die Indikationsstellung gelten die kantonalen Vorgaben zur fachlichen Indikation von einvernehmlich vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären ergänzenden Hilfen zur Erziehung samt den Erläuterungen<sup>2</sup>.

Der Bedarf für eine Leistung aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs besteht, wenn eine im Hinblick auf die altersmässigen und individuellen Bedürfnisse des Kindes angemessene Förderung und Erziehung ohne externe Unterstützung nicht gewährleistet ist.

### *Leistungsumfang*

Die Indikationsstellung beinhaltet die Situationsabklärung gemäss den Dimensionen in der Checkliste zur fachlichen Indikation und umfasst in Anlehnung an die Abklärung im Auftrag der KESB durchschnittlich 20 Fachstunden. Die im Vergleich zur KESB leicht geringere Anzahl Stunden ergibt sich daraus, dass die Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten grundsätzlich eher vorhanden ist.

### *Beispiel Fallzählung*

Bei einem Jugendlichen wurde eine Abklärung durchgeführt und in der Folge eine Leistung einvernehmlich vereinbart. Es kann einmal die Indikationsstellung als Fall und gemäss Ziffer 5.2.3 die entsprechende Leistung der Fallführung gezählt werden. In einem anderen Beispiel hat der Abklärungsprozess bereits zu den erwünschten Veränderungen in der Familie geführt, so dass der Fall nach der Indikationsstellung abgeschlossen werden kann. Hier ist nur die Indikationsstellung als Fall zu zählen.

## **5.2.3 Fallführung von ambulanten und stationären Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs**

### *Definition der Leistungen gemäss kantonalen Leistungskatalogs*

Die konkreten Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs sind in abschliessender Aufzählung die Folgenden:

<sup>2</sup> Siehe Arbeitshilfe und Erläuterung zur fachlichen Indikation

## 1. Einvernehmliche stationäre besondere Förder- und Schutzleistungen

- Unterbringung in stationären Einrichtungen
- Unterbringung in Pflegefamilien
- Intensive Begleitung
- KAP-Leistung

## 2. Einvernehmliche ambulante besondere Förder- und Schutzleistungen

- Dienstleistungen in der Familienpflege (DAF)
- Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)
- Intensivbegleitung einer Familie (IBF)
- Sozialpädagogische Tagesstruktur (SPT)
- Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts
- Ambulante Nachsorge

Die aufgeführten Leistungen sind gemäss deren fachlichen Inhalten, Zielvereinbarungen und Indikatoren beschrieben und auf der Homepage KJA abgelegt. Die Leistungsbeschreibungen definieren den gemeinsamen verbindlichen Standard derjenigen Leistungserbringer, welche die gleiche Leistung anbieten und ermöglichen in der Folge die Vergleichbarkeit der Angebote.

### *Beschreibung der Fallkategorie und Zielsetzung*

Wenn eine Leistung voraussichtlich für längere Zeit einvernehmlich in Anspruch genommen wird, soll die zuständige fallführende Fachperson zusammen mit den betroffenen Personen einen Unterstützungsplan erstellen. Der Unterstützungsplan umfasst folgende Grundelemente:

- Nennung der Beteiligten und der Beteiligungsformen
- Darstellung der hilferlevanten Aspekte der Familiensituation und allenfalls der zwischen Fachpersonen und Beteiligten divergierenden Problemsicht.
- Konkretisierung des Bedarfs und Darstellung der bisher geleisteten Unterstützung
- Überlegungen und Vorschläge der geeigneten Unterstützung aus Sicht des Kindes, der Sorgeberechtigten und der verschiedenen Fachpersonen
- Inhalt und Ziel der konkreten Aufgaben für die Unterstützung
- Beginn und voraussichtliche Dauer, zeitliche Intensität sowie Zeitpunkt für die regelmässige Überprüfung der gewährten Leistung.

Die Fallführung im einvernehmlichen Kinderschutz mittels Unterstützungsplanung erfolgt dann, wenn keine Beistandschaft besteht. In komplexen Situationen (Mehrfachproblematik) mit verschiedenen involvierten Akteuren, ist ein Case Management<sup>3</sup> vorzusehen.

### *Leistungsumfang*

Die Kategorie Fallführung von ambulanten und stationären Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs soll praktikabel und einfach abzurechnen sein. Vorgeschlagen wird, ambulante und stationäre Fallführung nicht zu unterscheiden, sondern den Aufwand insgesamt auf **durchschnittlich 17 Fachstunden** pro Jahr zu beziffern.

### *Beispiel Fallzählung*

Ein Fall kann gezählt werden, wenn der Bedarf des Kindes nach einer Leistung aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs ausgewiesen und indiziert ist und keine Beistandschaft errichtet wurde. Ist in einer Familie der Bedarf nach einer Leistung bFSL für mehrere Kinder ausgewiesen, wird die entsprechende Anzahl Kinder gezählt.

<sup>3</sup> Institutionell verankertes Fachkonzept zur systematischen Fallsteuerung.

Der Fokus auf das Kind soll eine Abgrenzung zu Dossiers von Familie mit wirtschaftlicher Sozialhilfe ohne einvernehmlich vereinbarte besondere Förder- und Schutzleistungen ermöglichen.

### **5.3 Finanzierung und Kostentragung**

Die Kosten der einvernehmlichen Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs werden weiterhin paritätisch zu je 50% Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden über den Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert. Die Vorfinanzierung der Leistung gemäss FSG erfolgt über das zuständige Amt der JGK. Die Sozialdienste haben lediglich die Richtigkeit der Rechnung zu bestätigen.

Die Entschädigung der Sozialdienste soll nicht mehr als Teil der wirtschaftlichen Sozialhilfe, sondern mit eigenen Fallpauschalen abgerechnet werden. Die Sozialdienste werden für ihre Aufwände im Rahmen der einvernehmlichen besonderen Förder- und Schutzleistungen mit einer Pauschale entschädigt und sind mit genügenden Ressourcen ausgestattet, um Indikationsstellungen und Fallführungen im einvernehmlichen Bereich zu übernehmen. Durch die Stärkung und Aufwertung des einvernehmlich vereinbarten Kinderschutzes sind frühzeitige Unterstützungen und niederschwellige Begleitungen möglich. In der Folge sind weniger behördliche Massnahmen anzuordnen.

Zur besseren Transparenz und Kostenkontrolle, wird ein eigenes Produkt „Einvernehmliche besondere Förder- und Schutzleistung“ geschaffen. Durch die Differenzierung können die Kosten, Leistungen und Entwicklungen der stationären und ambulanten Leistungen sowie der Leistungen des Pflegekinderbereichs transparent aufgezeigt werden, der Vergleich mit den Massnahmenkosten des behördlichen Kinderschutzes und Benchmarks (im Sozialraum, im Kanton und unter den Kantonen) angestellt werden.

### **5.4 Schnittstelle zur wirtschaftlichen Sozialhilfe**

Die Schnittstelle zwischen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und den Aufgaben der Sozialdienste im einvernehmlichen Kinderschutz muss transparent ausgewiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu Doppelzahlungen kommt, wenn eine Familie von der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterstützt wird und in der Folge ein Kind zusätzlich einvernehmlich besondere Förder- und Schutzleistungen in Anspruch nimmt.

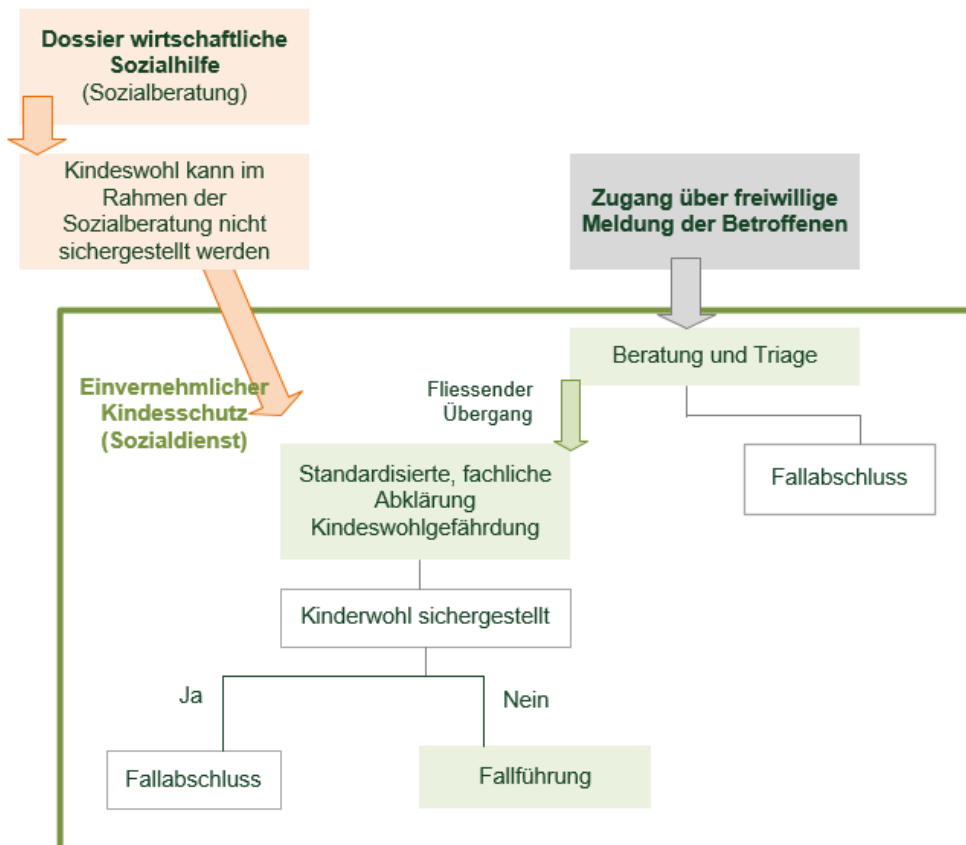
Im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist die Sozialberatung ein wichtiger Bestandteil. Sie umfasst Beratungsangebote für u. a. Alleinerziehende und Familien mit verschiedensten sozialen Problemstellungen. Die Aufgabenerfüllung des Sozialdienstes im Rahmen des einvernehmlichen Kinderschutzes beginnt dann, wenn eine standardisierte, fachliche Abklärung bei einer vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdung durchgeführt wird.

Grundsätzlich können Kinder und deren Familien auf zwei Wegen Zugang zum einvernehmlichen Kinderschutz erlangen:

1. Eltern, Kinder und Jugendliche melden sich infolge Gefährdung des Kindeswohls freiwillig direkt beim zuständigen Sozialdienst.
2. Mit Einwilligung der Eltern gelangt das Kind über die wirtschaftliche Sozialhilfe zum einvernehmlichen Kinderschutz.

Die untenstehende Darstellung illustriert die Zugangswege und die Fallkategorien.





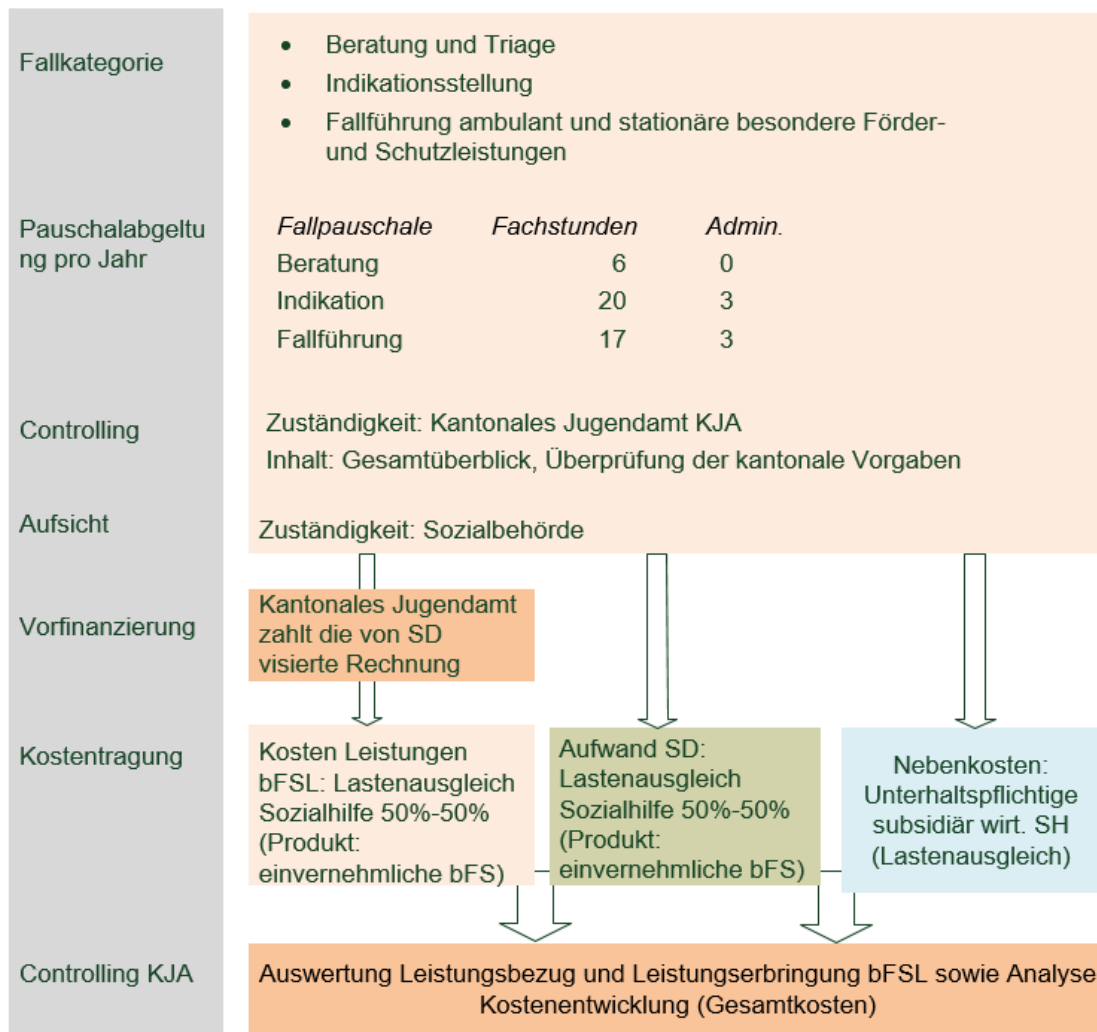
## 5.5 Aufsicht und Controlling

Die Sozialbehörde unterstützt und beaufsichtigt gemäss Artikel 17 SHG die Sozialdienste. Sie sorgt für eine effiziente Organisation der betrieblichen Abläufe und die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Sind die Aufgaben des Sozialdienstes mangelhaft erfüllt, kann sie Massnahmen ergreifen.

Für das Controlling im einvernehmlichen Kinderschutz ist das Kantonale Jugendamt (KJA) zuständig. Überprüft werden die kantonalen Vorgaben zur Qualitätssicherung und die Kostenentwicklung im einvernehmlichen Kinderschutz. Hierfür erhebt das KJA bei den Sozialdiensten Controlling-Daten zur Anzahl stationäre und ambulante besondere Förder- und Schutzleistungen und Anzahl Fällen gemäss diesem Konzept.

## 5.6 Modell im Überblick

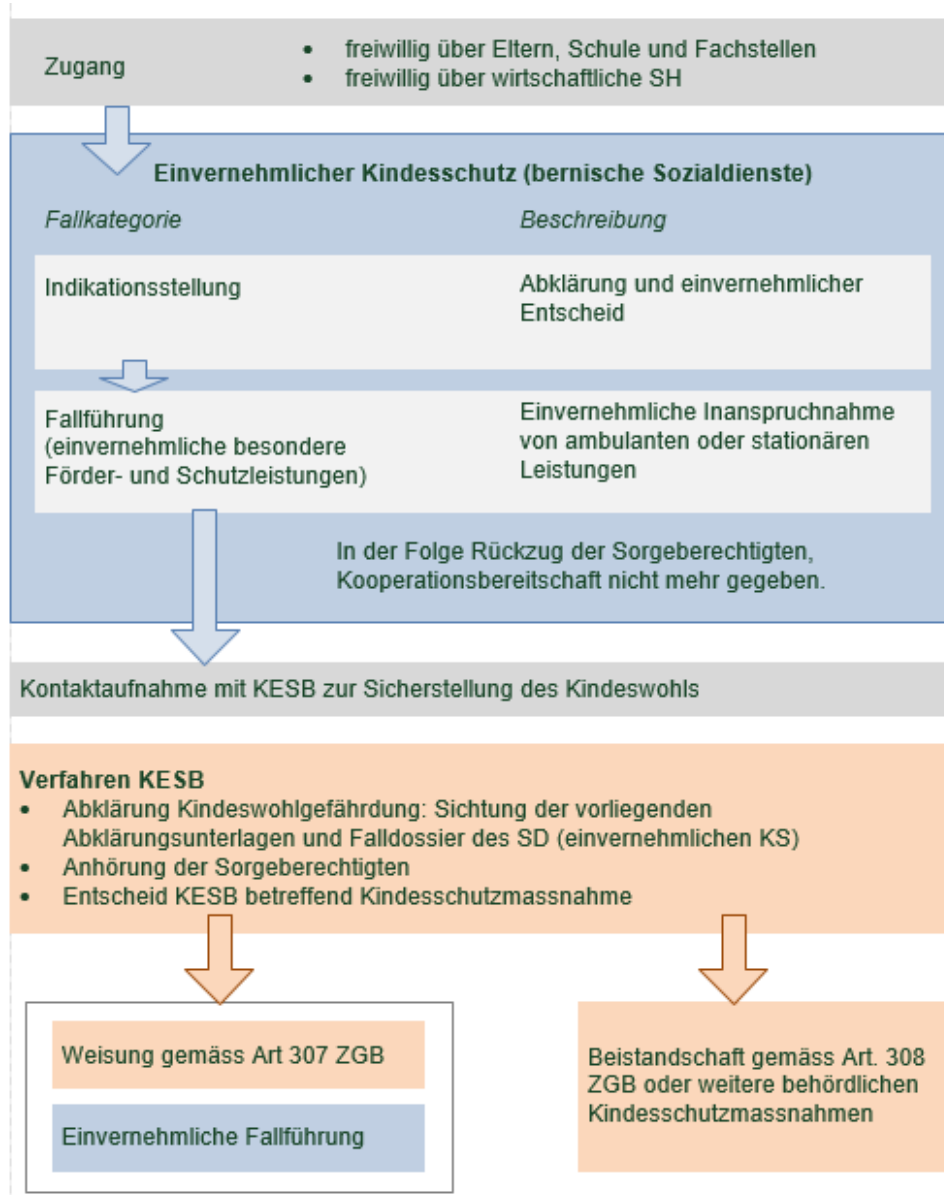
Die untenstehende Darstellung zeigt das Modell zum einvernehmlichen Kinderschutz für bernische Sozialdienste. Die Fallzählung erfolgt gemäss den beschriebenen Fallkategorien und definiert in der Folge den Aufwand der Sozialdienste. Pro Jahr erfolgt die Pauschalabgeltung an die Sozialdienste über den Lastenausgleich Sozialhilfe.



## 6. Übergang vom einvernehmlichen zum behördlichen Kinderschutz

Im Rahmen des einvernehmlich vereinbarten Kindesschutzes sind die Mitarbeitenden der Sozial-dienste immer wieder mit der Situation konfrontiert, dass Sorgeberechtigte nach anfänglicher Kooperationsbereitschaft die vereinbarte Leistung nach einer ersten Phase nicht mehr wollen und sich zurückziehen. Um das Kindeswohl in diesen Fällen weiterhin sicherstellen zu können, ist eine zeitnahe und effiziente Zusammenarbeit mit der zuständigen KESB zentral und unumgänglich. In der Sache geht es darum, den Prozess zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung mit den Sorge-berechtigten möglichst zeitnah weiterzuführen.

Die nachstehende Darstellung illustriert im Rahmen des einvernehmlichen Kindesschutzes die Zusammenarbeit mit der KESB, wenn die Verbindlichkeit und Kooperationsbereitschaft der Sorge-berechtigten im Prozess nicht mehr gewährleistet ist.



## 7. Übergang vom behördlichen zum einvernehmlichen Kinderschutz

Gemäss Art. 313 ZGB sind Kinderschutzmassnahmen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Dies bedeutet auch, dass eine behördliche Massnahme aufzuheben ist, wenn der ursprüngliche Grund für die Anordnung hinfällig geworden ist. Wurde beispielsweise eine Beistandschaft aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft der Eltern errichtet und sind die Eltern in der Folge nachweislich und über längere Zeit kooperativ, ist die Beistandschaft aufzuheben.

In der Praxis gibt es heute viele Fälle, in denen behördlich angeordnete stationäre Unterbringungen über Jahre geführt werden, auch wenn mittlerweile die Sorgeberechtigten mit der Massnahme einverstanden sind. Oder Beistandschaften werden weitergeführt, auch wenn eine stationäre Unterbringung nach Aufhebung der behördlichen Massnahme einvernehmlich weiterläuft.

Die Prüfung folgender Kriterien soll eine möglichst einheitliche Praxis der KESB im Übergang vom behördlichen zum einvernehmlichen Kinderschutz sicherstellen:

- Die Sorgeberechtigten und je nach Alter auch die Kinder zeigen Akzeptanz gegenüber den errichteten, behördlichen Massnahmen.
- Die Sorgeberechtigten und je nach Alter der Kinder zeigen Kooperationsbereitschaft und haben Kooperationsfähigkeiten sowie Kooperationsmöglichkeiten.
- Die Sorgeberechtigten verfügen über die nötigen Ressourcen zur Problemlösung im Rahmen des einvernehmlichen Kinderschutzes.

Wenn nach einer Dauer von sechs Monaten die Akzeptanz der Massnahme weiterhin besteht und zwischen den Sorgeberechtigten und den Fachpersonen ein stabiles Vertrauensverhältnis aufgebaut werden konnte, ist zu prüfen, ob die Sorgeberechtigten mit fachlicher Unterstützung in der Lage sind, das Kindeswohl sicherzustellen. Wenn ja, ist die behördliche Massnahme aufzuheben (Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip).

## **8. Anhang**

### **8.1 Die Beistandschaft**

Erfordern es die Verhältnisse, ernennt die Kinderschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Wie jede Kinderschutzmassnahme setzt eine Beistandschaft voraus, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist und diese Gefahr nicht von den Eltern selbst abgewendet werden kann (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Schliesslich ist zu prüfen, ob die verfügte Massnahme zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeignet und erforderlich ist.

Der Beistand ist kein Organ der KESB oder ein verlängerter Arm der Staatsmacht, welcher autoritativ ins Familiengefüge eingreift. Er ist auch kein Repräsentant der Sozialhilfe, sondern ein Interessensvertreter des Kindes, welcher mit den Eltern eine Vertrauensbeziehung anstreben muss<sup>4</sup>.

#### **8.1.1 Kernauftrag des Beistandes**

Die zentrale Aufgabe des Beistandes ist es, dem Kind und/oder den Eltern zur Seite zu stehen, mit dem Kind und dessen Eltern eine Vertrauensbeziehung aufzubauen, die Interessen des Kindes ins Licht zu rücken und gegebenenfalls auch dessen Rechten zum Durchbruch zu verhelfen<sup>5</sup>.

#### **8.1.2 Verantwortung und Rollenklärung**

Nachfolgend sind verschiedene Konstellationen aufgeführt, welche mögliche Übergänge vom einvernehmlichen zum behördlichen Kinderschutz beschreiben. Insbesondere soll die Frage nach der rechtlichen Verantwortung und damit verbunden die verschiedenen Rollen und Aufträge beleuchtet werden.

<sup>4</sup> Vgl. Affolter, K.: Rollen und Verantwortlichkeiten bei behördlicher Fremdunterbringung eines Kindes. Zur Aufgabenabgrenzung zwischen KESB, Pflegeplatzverantwortlichen, Erziehungsbeistand und kostenpflichtigem Gemeinwesen, S. 12. In: Fankhauser/Reusser/Schwander (Hrsg.), Festschrift für Thomas Geiser, Brennpunkt Familienrecht. Dike 2017.

<sup>5</sup> Dito, S.3

*Tabelle: Überblick Verantwortung und Aufgaben der Akteure im einvernehmlichen und behördlichen Kinderschutz*

	Verantwortung Sorgeberechtigte	Aufgabe SD im einvernehmlichen KS	Verantwortung KESB im behördlichen KS	Aufgabe Beistand	Verantwortung Leistungserbringer (inkl. Pflegeeltern)
Einvernehmlich ambulante Leistung mit Unterstützung durch SD	Regelung Inhalt und Umfang der Unterstützungsleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erteilung der Kostengutsprache</li> <li>– Unterstützung und Beratung der Eltern</li> <li>– Qualitätssicherung der Leistung</li> </ul>	keine	keine	Erreichung der vereinbarten Ziele
Einvernehmlich ambulante Leistung mit Unterstützung durch SD und Beistandschaft	Regelung Inhalt und Umfang der Unterstützungsleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erteilung der Kostengutsprache</li> <li>– Qualitätssicherung der Leistung</li> </ul>	Prüfung einer Erziehungsbeistandschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Interessenwahrung des Kindes</li> <li>– Unterstützung und Beratung der Eltern</li> <li>– besondere Befugnisse gemäss Auftrag KESB</li> </ul>	Erreichung der vereinbarten Ziele
Einvernehmlich stationäre Unterbringung mit Unterstützung durch SD	Regelung Inhalt, Umfang und Abgeltung der Betreuungsleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erteilung der Kostengutsprache</li> <li>– Unterstützung und Beratung der Eltern</li> <li>– Qualitätssicherung der Betreuung</li> </ul>	keine	keine	Eigentliche, konkrete Betreuungsverantwortung (Alltagsbetreuung und Erziehung)
Einvernehmlich stationäre Unterbringung mit Unterstützung durch SD und Beistandschaft	Regelung Inhalt, Umfang und Abgeltung der Betreuungsleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erteilung der Kostengutsprache</li> <li>– Qualitätssicherung der Betreuung</li> </ul>	Prüfung einer Erziehungsbeistandschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Interessenwahrung des Kindes</li> <li>– Unterstützung und Beratung der Eltern</li> <li>– besondere Befugnisse gemäss Auftrag KESB</li> </ul>	Eigentliche, konkrete Betreuungsverantwortung (Alltagsbetreuung und Erziehung)
Einvernehmlich stationäre Unterbringung ohne Unterstützung durch Sozialdienst und Beistandschaft	Regelung Inhalt, Umfang und Abgeltung der Betreuungsleistung	keine	Prüfung einer Kindesvermögensverwaltungsbeistandschaft	Verwaltung des Kindesvermögens	Eigentliche, konkrete Betreuungsverantwortung (Alltagsbetreuung und Erziehung)
Behördliche stationäre Unterbringung mit Beistandschaft	Restsorge	keine	Inhaberin des Aufenthaltsbestimmungsrechts, ver-	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Interessenwahrung des Kindes</li> </ul>	Eigentliche, konkrete Betreuungs-

<p>(Art.310 i.V. mit Art.308 ZGB)</p>			<p>verantwortlich für die Betreuung des Kindes, die Wahl des geeigneten Unterbringungsortes, Finanzierung und Beaufsichtigung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Regelung Inhalt, Umfang und Abgeltung (inkl Kostenbeteiligung) der Betreuungsleistung</li> <li>– Unterzeichnung des Vertrages.</li> <li>– Klärung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kind.</li> <li>– Prüfung einer Erziehungsbeistandschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Qualitätssicherung der Betreuung</li> <li>– Beantragung von Anpassungen</li> <li>– Unterstützung und Beratung der Eltern</li> <li>– besondere Befugnisse gemäss Auftrag KESB</li> </ul>	<p>verantwortung (Alltagsbetreuung und Erziehung)</p>
---------------------------------------	--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------

## 8.2 Checkliste zur fachlichen Indikation von einvernehmlich vereinbarten Leistungen der ambulanten und stationären besonderen Förder- und Schutzleistungen

Siehe Homepage KJA

## 8.3 Glossar wichtiger Begriffe

Das Glossar enthält Begriffe, die im Rahmen des einvernehmlichen Kindesschutzes immer wieder verwendet werden. Es bezweckt eine möglichst einheitliche Begrifflichkeit sowie eine Grundlage für ein gemeinsames Verständnis des Gegenstandes.

Begriffe	Erklärung
Behördlicher Kindesschutz	Siehe unter „zivilrechtlicher Kindesschutz“
Früherkennung von Kindeswohlgefährdung	Handlungsebene von Fachpersonen, in welcher Kinder und Jugendliche, die in ihrer psychischen, physischen und sexuellen Entwicklung gefährdet sind, frühzeitig und gezielt erfasst werden und individuelle Unterstützungen erhalten. Empirisch gestützte Anzeichen deuten darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhöht ist.
Einvernehmlicher Kindesschutz	Sorgeberechtigten, welche einvernehmlich, d.h. willens sind fachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, um der Kindeswohlgefährdung wirksam zu begegnen.
Kooperation	Gemeinsam geteiltes Verständnis von Kindesschutz sowie klar definierte Strukturen zwischen den verschiedenen Systemen und Berufsgruppen, welche in Kontakt mit Kindern und Familien sind.
Kooperationsfähigkeit	Fähigkeit der Sorgeberechtigten mit Fachpersonen in Kontakt zu treten, Ziele auszuhandeln und verbindliche Vereinbarungen zu treffen.
Kooperationsbereitschaft	Motivation und Wille der Sorgeberechtigten gemeinsam mit Fachpersonen für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu sorgen.
Kooperationsmöglichkeit	Persönliche und soziale Ressourcen der Sorgeberechtigten, um angemessene Schritte zur Sicherung des Kindeswohls zu ergreifen oder einzuleiten.
Indikation	Kriterien und Standards, welche den Zugang zu Leistungen klärt und definiert.
Kindesschutzmassnahme	Durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnete Massnahme zur Sicherung des Kindeswohls.
Kindeswohl	Inbegriff aller begünstigenden Lebensumstände, um dem Kind zu einer guten und gesunden Entwicklung zu verhelfen. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichende Ernährung, wettergerechte Kleidung, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher und psychischer Gewalt sowie liebevolle Zuwendung, Respekt, Verbindlichkeit in den Beziehungen und eine sichere Lebensorientierung.
Kindeswohlgefährdung	Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder nicht erfüllt sind und sich das Kind nicht seinen Potenzialen entsprechend entfalten kann sowie vermeidbares Leid nicht verhindert wird.



	In rechtlicher Hinsicht wird von einer Gefährdung gesprochen, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass sich diese Möglichkeit schon verwirklicht hat. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung: Sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.
Umfassender Kinderschutz	Staatliche Aufgabe im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe, welche dazu dient, das Wohl des Kindes in einem ganzheitlichen Sinn zu schützen und zu erhalten.
Zivilrechtlicher Kinderschutz	Ein durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eröffnetes Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls.